



Krankheits- und Unfallkosten 2020

Weitere Hinweise siehe
Wegleitung Ziffer 620 und
Steuerbuch § 41 Nr. 8

Einzureichende Belege:
Abrechnung der Krankenkasse
oder Rechnungen

Name Vorname

Strasse Ort

Die Kosten wurden für folgende Personen aufgewendet:

Name	Vorname	Wohn-/Aufenthaltort

Details der Kosten

Für den Abzug der Kosten ist das Zahlungsdatum bzw. das Abrechnungsdatum der Krankenkasse massgebend.

Kosten für ärztlich angeordnete Heilmassnahmen wie Massagen, Bestrahlungen und Bäder können nur abgezogen werden, sofern diese Behandlungen von den Krankenkassen anerkannt sind.

A. Aufwendungen

	CHF
	6200
	6201
	6202
	6203
	6204
	6205
	6206
	6207
Total	(A) 6209

B. Vergütungen Dritter (soweit nicht bereits unter A. in Abzug gebracht)

a. Krankenkasse / Versicherungen	6210
b. <input type="text"/>	6211
c. <input type="text"/>	6212
d. Total	(B) 6219

C. Auslagen netto

Total der Aufwendungen	(A) 6220
abzüglich Total der Vergütungen Dritter	(B) 6225
Total	6229

D. Berechnung für die Steuererklärung

Total der Auslagen	6230
abzüglich Selbstbehalt (je 5% von Ziffer 609 der Steuererklärung)	6235
Abzug für Krankheits- und Unfallkosten	6239

Staatssteuer

 ▶ zu übertragen in die Ziffer 620 der Steuererklärung

Bundessteuer

 ▶ zu übertragen in die Ziffer 620 der Steuererklärung

